



Andreas Oldenbourg

Grenzen digitaler Demoi

Zur kollektiven Kontrolle von Social-Media-Unternehmen

In:

Julian Nida-Rümelin / Timo Greger / Andreas Oldenbourg (Hrsg.): Normative Konstituenzien der Demokratie. – ISBN: 978-3-11-111714-0. – Berlin/Boston: De Gruyter, 2024 (Forschungsberichte / Interdisziplinäre Arbeitsgruppen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften ; 45)
S. 287-310

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-39816](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-39816)

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Andreas Oldenbourg

Grenzen digitaler Demoi

Zur kollektiven Kontrolle von Social-Media-Unternehmen

Abstract: In political theory and practice, it is increasingly argued that social media should be subjected to more and better democratic control. A basic question is, however, by which demoi? I argue that territorial demoi may break up existing corporations along the lines of social media platforms that they run in order to reduce their dominating power. In addition, territorial demoi should regulate social media platforms in ways that alleviate distortions of public discourse in the attention economy. Any such regulation, however, leaves many questions of implementation unanswered. In addition, regulation of the attention economy should not be based on perfectionist conceptions of autonomy held by state actors. For these two reasons, the external control by territorial demoi needs to be combined with a democratic form of co-determination by user representatives. In this picture, genuinely public authorities have the final say over social media, but this is coupled to the constitution of transnational demoi.

1 Einleitung

In den letzten Jahren wurde viel kritisiert, dass Unternehmen durch das Betreiben digitaler Plattformen eine umfassende Macht über die digitale Transformation unserer Gegenwart haben (Seemann 2021; Srnicek 2017; Staab 2019). Der normative Gehalt dieser Kritik lässt sich dadurch auf den Punkt bringen, dass Digitalkonzerne beherrschend sind, da sie die Freiheitsversprechen der digitalen Welt zu ihren Bedingungen verwirklichen und damit letztlich untergraben (Aytac 2022; Fischli

Danksagung: Stefan Gosepath und Peter Niesen verdanke ich mehr als die Möglichkeit, im September 2019 erste Überlegungen zum Thema auf der von ihnen organisierten Tagung „Politische Theorie und Politische Philosophie in Wissenschaft und Öffentlichkeit“ vorzustellen. Zentrale Aspekte aus diesem Vortrag habe ich 2022 in einer Analyse der Macht von Social-Media-Unternehmen veröffentlicht, auf die ich im Artikel näher eingehe. Der Fokus des vorliegenden Beitrages ist, wie die so analysierte Macht von Social-Media-Unternehmen demokratisch eingehegt werden kann. Dafür habe ich im Herbst 2022 sehr von Diskussionen an der University of Manchester sowie bei der von Julian Nida-Rümelin und mir organisierten Tagung unserer interdisziplinären Arbeitsgruppe „Normative Konstituenzen der Demokratie“ an der BBAW profitiert. Chris Neuhäuser und Philipp Stehr danke ich herzlich für ihre zielgenaue Kritik eines ersten Entwurfs des Textes. Jona Outzen hat mich als ungewöhnlich begabter Student der Rechtswissenschaft nicht nur beim Verständnis einschlägiger Regulierungen sehr unterstützt.

2022a; Oldenbourg 2022). Bei sozialen Medien kommt erschwerend hinzu, dass es sich um Infrastrukturen der Demokratie handelt (Müller 2021, 149–160). Und so überrascht es nicht, dass auch und gerade bei sozialen Medien eine bessere Kontrolle gefordert wird (Deutscher Ethikrat 2023, 119–122; Habermas 2022, 64–67; O’Neill 2022, 91–114). Eine zentrale Frage ist dabei: Kontrolle durch wen? Reformuliert man diese Frage demokratietheoretisch, geht es darum, wie man die Grenzen derjenigen *Demoi* bestimmt, die eine kollektive Kontrolle über digitale Plattformen ausüben sollen. Dass digitale Plattformen nur durch mehrere *Demoi* und nicht bloß durch nur einen *Demos* kontrolliert werden, liegt schon deshalb nahe, weil digitale Plattformen normalerweise in mehr als einem Staat operieren (Bohman 2007, 59–78). Wo aber sollten die Grenzen zwischen den *Demoi* digitaler Plattformen verlaufen? Sollten sie sich an den territorialen Grenzen von Staaten oder an den organisatorischen Grenzen von Plattformen orientieren? Wenn beide Arten von *Demoi* kombiniert werden, in welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Für diese Fragen der kollektiven Kontrolle digitaler Plattformen will ich im Folgenden eine Antwort skizzieren. Dabei konzentriere ich mich auf soziale Medien als demjenigen Anwendungsfall digitaler Plattformen, der demokratietheoretisch besonders relevant ist. Schließlich sind es vor allem von Unternehmen betriebene soziale Medien, die vorherrschende Formen von Öffentlichkeit in der digitalen Konstellation prägen (Berg/Rakowski/Thiel 2020, 182–187).

Um die Macht von Social-Media-Unternehmen einzuhegen, liegt in der politischen Praxis der Fokus auf territorialen *Demoi*, die diese von außen kontrollieren. Dabei werden zwei Herangehensweisen kombiniert, wie man sie auch bei anderen Arten von Unternehmen findet. Auf der einen Seite wird versucht, die Macht von Digitalkonzernen durch das Kartell- und Wettbewerbsrecht einzuschränken. Dieser Ansatz ist insbesondere für die großen Digitalkonzerne, also Alphabet, Amazon, Apple, Meta und Microsoft, einschlägig. Auf der anderen Seite sollen die sogenannten Big Five, aber auch kleinere Social-Media-Unternehmen wie Twitter, so reguliert werden, dass öffentliche Interessen gewahrt bleiben. Bei sozialen Medien geht es beispielsweise darum, generell geltende Verbote von Hassrede auch auf diesen Plattformen durchzusetzen. Beide Ansätze der externen Kontrolle gehen in die richtige Richtung. Einerseits werden sie jedoch nicht konsequent genug verfolgt, andererseits bedürfen sie auch bei einer konsequenteren Umsetzung der Ergänzung durch eine interne Kontrolle.

Das zentrale Hindernis für eine effektivere Kontrolle von Social-Media-Unternehmen durch territoriale *Demoi* stellen gegenläufige Interessen der Konzerne selbst dar. So besteht das vorherrschende Geschäftsmodell von Social-Media-Unternehmen in einer Aufmerksamkeitsökonomie, die Anreize für besonders kontroverse Auseinandersetzungen liefert. Da diese jedoch mit Phänomenen wie Hassrede, Fake News und Wissenschaftsleugnung einhergehen können, sind Fehl-

anreize zu einer mangelhaften Durchsetzung bestehender Regulierung im Geschäftsmodell von Social-Media-Unternehmen angelegt.¹ Die negativen Auswirkungen der Aufmerksamkeitsökonomie bilden einen wichtigen Grund für das Bestreben nach einer internen Kontrolle sozialer Medien. Dabei lassen sich zwei Organisationsformen unterscheiden: Zum einen wird vorgeschlagen, soziale Medien in öffentlicher Verantwortung einzurichten, insbesondere in Europa (Nida-Rümelin 2021, 77–78). Andere legen ihren Fokus darauf, bereits vorhandene, zivilgesellschaftliche Initiativen zu stärken (Muldoon 2022, 132–136). Hier ist das in Deutschland gegründete Mastodon zu nennen, das nach Elon Musks Übernahme von Twitter einen beträchtlichen Zulauf erlangt hat. Beide Bestrebungen ließen sich auch kombinieren, etwa wenn man eine Förderung dezentral organisierter, sozialer Medien mit einer umfassenden, öffentlichen Förderung und Implementation von Open-Source-Software verbinden würde (vgl. dazu Seemann 2021, 376–379).

Aus demokratietheoretischer Perspektive sind diese Bestrebungen sehr attraktiv. Soziale Medien würden nicht bloß von außen reguliert, sondern von innen demokratisch kontrolliert. Zudem wäre kommerziellen Fehlanreizen, die gelungene Formen öffentlicher Deliberation untergraben, von vorneherein ein Riegel vorgeschoben. Aufgrund dieser normativen Vorzüge kann und will ich diese Vorschläge an dieser Stelle nicht ultimativ zurückweisen. Wohl aber möchte ich auf das grundlegende Problem hinweisen, dass ihrer Realisierung die Macht von Digitalkonzernen entgegensteht. Dabei lassen sich zwei Aspekte unterscheiden (Oldenbourg 2022, 4–6): Zum einen sind bereits etablierte soziale Medien gerade aufgrund der mit dieser Etablierung einhergehenden Netzwerkeffekte attraktiv. Eine ehrgeizige Nachwuchspolitikerin² kann mit ihren Social-Media-Aktivitäten auf Twitter bzw. X weiterhin ungleich mehr Journalistinnen und Bürgerinnen erreichen als auf Mastodon. Auch die zunehmende Popularität der Twitter Ausgründung Bluesky beschränkt sich bislang vor allem auf Deutschland. Wie sich an neueren sozialen Medien wie TikTok zeigt, ist es keineswegs unmöglich, bzw. X neue soziale Medien zu etablieren. Das gilt insbesondere dann, wenn sie neue Eigenschaften mit sich bringen, die Nutzerinnen anziehen. Eine zentrale Herausforderung ist dann jedoch,

1 Die Details der kausalen Zusammenhänge sind – wie so oft – umstritten. Dass dominante Geschäftsmodelle, die vor allem auf das sogenannte User-Engagement abzielen, sich negativ auf den demokratischen Diskurs auswirken, wird aber von diversen Positionen geteilt. Vgl. für den deutschsprachigen Raum Berg/Rakowski/Thiel (2020, 182–187), Habermas (2022, 53–63), Jaster/Lanius (2019, 50–54), Manow (2020, 110–117), Müller (2021, 149–160), Nida-Rümelin (2021, 77), Vogl (2021, 157–182). Auf der Grundlage dieser überlappenden Diagnosen gehe ich im Folgenden davon aus, dass die Aufmerksamkeitsökonomie demokratische Debatten negativ beeinflusst, wobei ich mich vor allem auf das normativ eher unkontroverse Problem der Hassrede konzentriere.

2 In diesem Aufsatz verwende ich das generische Femininum.

dass eine solche Etablierung kostspielig ist. Dass sie bislang nur Unternehmen gelungen ist, liegt nicht zuletzt daran, dass es sich dabei um eben jene Institutionen handelt, die zur Akkumulation von Kapital geschaffen worden sind. Sicherlich ist eine Wirtschaftsordnung denkbar, in der die Akkumulation von Kapital nur noch öffentlichen Akteuren erlaubt ist.³ Der hier vertretene Ansatz versteht sich jedoch in dem Sinne als realistisch, als er grundlegende Charakteristika real-existierender Demokratien als gegeben annimmt. Dazu zählt sicher die Existenz von mit privaten Kapital ausgestattete Unternehmen – wie unterschiedlich man deren Rolle auch bewerten mag (Ciepley 2013; Iversen/Soskice 2019; Vogl 2021). Auf Grundlage dieser empirischen Annahme untersuche ich, wie sich normative Konstituenzien der Demokratie besser verwirklichen lassen. Den heuristischen Leitfaden bietet dabei die Frage, an welchen Hebeln anzusetzen ist, um beherrschende Machtverhältnisse zu verringern.

Vor diesem Hintergrund nehme ich in diesem Aufsatz an, dass die am weitesten verbreiteten soziale Medien weiterhin von Unternehmen betrieben werden. Allerdings will ich zeigen, dass auch unter dieser Annahme ihre interne Kontrolle demokratiethoretisch geboten ist. Diese Position begründe ich mit einer machttheoretisch erweiterten Interpretation des sogenannten *all-subjected principle*, was ich mit Unterworfenheitsprinzip übersetze. Mit diesem Prinzip ist klassischerweise gemeint, dass all jene, die einer öffentlichen Herrschaft ausgesetzt sind, das Recht haben, sie demokratisch zu kontrollieren. Dies ergibt sich aus dem Gebot politischer Gleichheit. Früh ist diese Idee dadurch ergänzt worden, dass sich vergleichbare Formen von Herrschaft auch in Unternehmen finden, weshalb sie auch dort angewandt werden müssen (Archer 1995; Dahl 1985). Damit lässt sie sich mit dem Unterworfenheitsprinzip gut an aktuelle Diskussionen zur Demokratie am Arbeitsplatz anschließen, wie sie in der politischen Philosophie und Theorie geführt werden (Frega/Herzog/Neuhäuser 2019; González-Ricoy 2022).

In einem jüngst erschienenen Aufsatz, der auf die damit verbundenen Grenzprobleme gerichtet ist, hält Philipp Stehr (2023, 515–518) dem Prinzip der Unterworfenheit entgegen, dass dieses Prinzip nicht herrschaftlich verfasste Macht nicht angemessen erfassen kann – die jedoch gerade bei Unternehmen besonders relevant ist. Um diesem Einwand zu begegnen, bietet es sich an, das Unterworfenheitsprinzip machttheoretisch zu erweitern (Forst 2015, 230–233). Wie ich im Folgenden näher ausführen werde, kann die illegitime Macht von Social-Media-Unternehmen anhand spezifischer Konzeptionen von Beherrschung und Subjektivierung bestimmt werden (Oldenbourg 2022, 7–18). Auf dieser Grundlage argumentiere ich, dass die Unterbindung dieser beiden Machtformen es erforderlich

3 Diesen Einwand hat Chris Neuhäuser erhoben.

macht, eine externe Kontrolle durch territoriale Demoi mit einer internen Kontrolle durch korporative Demoi zu verbinden. Die externe Kontrolle durch territoriale Demoi ist aus zwei Gründen unabdingbar: Erstens kann nur durch territoriale Herrschaft die Macht von Tech-Konzernen effektiv eingeschränkt werden, insbesondere durch das Kartell- und Wettbewerbsrecht. Zweitens ermöglicht nur die territoriale Herrschaft eine umfassende Regulierung im Namen aller, etwa in Bezug auf Hassrede. Diese externe Regulierung muss jedoch aus zwei Gründen durch eine interne Kontrolle ergänzt werden: Erstens muss jedwede Regulierung innerhalb der Plattformen implementiert werden, was weitere demokratietheoretisch relevante Fragen aufwirft. Zweitens erfordern soziale Medien weitere Formen der Regulierung im Rahmen der Aufmerksamkeitsökonomie, die nicht durch territoriale Herrschaft entschieden werden sollten, da staatliche Akteure dabei in der Gefahr stehen, ein perfektionistisches Autonomieverständnis autoritativ durchzusetzen. Der einzig legitime Weg, darüber zu entscheiden, ist durch die Nutzerinnen selbst.

Für diese Position argumentiere ich im Folgenden in zwei Schritten. In einem ersten Schritt begründe ich mein machttheoretisch erweitertes Verständnis des Unterworfenheitsprinzips in Abgrenzung zu seiner in zeitgenössischen Debatten zentralen Alternative: dem sogenannten *all-affected-principle*, das gemeinhin mit Betroffenheitsprinzip übersetzt wird (2). Im zweiten Schritt wende ich das so näher bestimmte Unterworfenheitsprinzip auf Social-Media-Unternehmen an und veranschauliche an den Beispielen der Federal Trade Commission und des Digital-Services-Acts, in welchem Verhältnis territoriale zu korporativen Demoi stehen sollten (3). Der Beitrag schließt mit einem kurzen Fazit (4).

2 Zum Prinzip der Unterworfenheit

Grenzprobleme liegen in der Demokratietheorie vor, wenn die Grenzen des Demos umstritten sind, der über sich selbst herrschen soll. Es ist ein klassisches Paradox der Demokratietheorie, dass diese Grenzen nicht selbst demokratisch bestimmt werden können. Dafür müsste man schließlich zunächst den Demos bestimmen, der darüber entscheiden soll. Ebendies war ja aber gerade die Ausgangsfrage. Zum Umgang mit diesem Problem haben sich zwei Prinzipien herausgeschält: das Betroffenheits- und das Unterworfenheitsprinzip. Im Folgenden werde ich in die Debatte um die Prinzipien einführen und in gebotener Kürze begründen, warum ich das Unterworfenheitsprinzip für vorzugswürdig halte. Sodann führe ich näher aus, wie auf dieser Grundlage die Legitimität der demokratischen Kontrolle von Social-Media-Unternehmen begründet werden kann und in welchem Verhältnis territoriale und korporative Demoi dabei stehen.

2.1 Betroffenheit oder Unterworfenheit?

Ihre umfassende Untersuchung von Ursachen des autoritären Populismus beginnen Armin Schäfer und Michael Zürn (2021, 26–27) mit einem Demokratieverständnis, das normativ ziemlich anspruchsvoll ist. Deutlich wird dies unter anderem an ihrer Berufung auf das Betroffenheitsprinzip, das sie wie folgt formulieren: „Das Betroffenheitsprinzip besagt, dass alle von einer Entscheidung betroffenen Personen ein Mitspracherecht bei der Entscheidungsfindung haben sollten“ (Schäfer/Zürn 2021, 27). Dieses Prinzip ist nicht zuletzt deshalb anspruchsvoll, weil sein Anwendungsbereich nicht auf Staaten und internationale Institutionen beschränkt ist. So hat bereits Robert Dahl (1975) in der meiner Kenntnis nach ersten Diskussion des Betroffenheitsprinzips dieses auch auf Unternehmen angewandt. Dabei sah Dahl die größte Herausforderung des Betroffenheitsprinzips darin, dass bei seiner konsequenten Anwendung nicht nur die Angestellten, sondern auch weitere Stakeholder ein Recht auf die demokratische Kontrolle von Unternehmen haben: „nicht nur die Verbraucher, sondern auch andere, die von Entscheidungen über Standort, Beschäftigung, Diskriminierung, Neuerung, Sicherheit, Umweltverschmutzung etc. betroffen sein können“ (Dahl 1975, 111). Würde man allen diesen Stakeholdern ein Recht auf demokratische Mitbestimmung zugestehen, könnten sie die Angestellten der Unternehmen ohne weiteres überstimmen. Eine solche Reform wäre dann jedoch „weit entfernt von jenem Strukturwandel, der die Ohnmacht des amerikanischen Durchschnittsarbeiters abbauen würde“ (Dahl 1975, 113). Einen solchen Strukturwandel herbeizuführen, ist für Dahl ein wichtiges Anliegen. Damit dennoch die Interessen weiterer Stakeholder angemessen berücksichtigt werden, argumentiert er für ihre Repräsentation im Rahmen einer externen Kontrolle durch staatliche Akteure (Dahl 1975, 114). Systematisch begründet er diese Position allerdings nicht. Das Betroffenheitsprinzip kann diese Begründung offenkundig nicht leisten, schließlich betont Dahl ja gerade, dass auch andere Stakeholder betroffen sind. Dies müsste dann aber eben heißen, dass alle Stakeholder die Entscheidungen von Unternehmen auch intern kontrollieren können sollten. Und so ist es nur konsequent, dass Philipp Stehr (2023) eine solche Position in gegenwärtigen Diskussionen auch vertritt.⁴

Es bedarf viel Phantasie, um sich vorzustellen, wie eine derart umfassende demokratische Kontrolle von Unternehmen durch sämtliche Betroffene institutio-

⁴ Dabei erwähnt Stehr (2023, 519) die häufig gemachte Zusatzannahme, dass die Interessen von Betroffenen in relevanter Hinsicht betroffen sein müssen. Vgl. Goodin (2007) für eine grundsätzliche Kritik an einer solchen Einschränkung, die auf einer prinzipiellen Ebene auf einen globalen Demos hinausläuft. Stehr (2023, 523–526) kommt für Unternehmen auf einem anderen Weg zu einem ähnlichen Ergebnis.

nell realisiert werden könnte. Gibt es jenseits dessen aber auch einen prinzipiellen Einwand dagegen, Unternehmen durch alle betroffenen Interessen intern zu kontrollieren? In einer weiteren Untersuchung von Dahl (1985), in der er sich ganz auf die Wirtschaftsdemokratie konzentriert, deutet sich eine Antwort darauf an. Diese beruht auf dem Unterworfenheitsprinzip, das Dahl dort wie folgt formuliert: „Binding collective decisions ought to be made only by persons who are subject to the decisions – that is, by members of the association, not by persons outside the association“ (Dahl 1985, 57). Der klassische Anwendungsfall dieses Prinzips sind Territorialstaaten. Auch Unternehmen sind jedoch durch eine Unterworfenheit charakterisiert, die als Herrschaft zu bezeichnen ist. Ein Definitionsmerkmal von Herrschaft ist Autorität. Und Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass – anders als in Märkten – Vorgesetzte gegenüber ihren Mitarbeiterinnen weisungsbefugt sind (González-Ricoy 2022, 112–115). Autoritative Anweisungen sind in Herrschaftsbeziehungen zudem dadurch charakterisiert, dass sie zwangsbewehrt sind. Auch dafür ist der Staat paradigmatisch. Wenn aber eine Mitarbeiterin den Weisungen ihrer Vorgesetzten nicht Folge leistet, hat sie ebenfalls Sanktionen zu erwarten, die bis hin zur Kündigung reichen können (González-Ricoy 2022, 99–109).

Auf dieser Grundlage können die Grenzen der demokratischen Kontrolle von Unternehmen ungleich enger gezogen werden: Die Mitglieder des Demos sind alle weisungsgebundenen Mitarbeiterinnen und deren Vorgesetzte (Dahl 1985, 113–116). Diese engere Grenzziehung ergibt sich aus der Begründung für ein Recht auf demokratische Kontrolle mit der Unterworfenheit, die mit einer Herrschaftsbeziehung einhergeht. Eine solche Unterworfenheit steht dem gleichen Status von Personen grundlegend entgegen. Eben deshalb wird demokratische Herrschaft auch damit gerechtfertigt, dass sich nur so ein gleicher Personenstatus gewährleisten lässt (Kolodny 2014).⁵ Die Form der Unterworfenheit unterscheidet dann Beschäftigte von weiteren Stakeholdern, die nicht in einer Herrschaftsbeziehung zu Unternehmen stehen. Davon bleibt unbenommen, dass die Interessen weiterer Stakeholder von Unternehmensentscheidungen sehr weitreichend betroffen sein können. Dann aber könnte es hinreichen, dass sie ein Recht auf Anfechtung von Unternehmensentscheidungen haben, wenn sie der Ansicht sind, dass sie von Un-

5 Stehr hat in einem Kommentar zu diesem Text den Einwand vorgebracht, dass meine Argumentation damit auch die Frage nach der normativen Begründung demokratischer Herrschaft umfasst, die er bewusst ausklammert. Tatsächlich legen meines Erachtens beide Prinzipien unterschiedliche normative Begründung von Demokratie nahe. Bei der Betroffenheit als Grenzprinzip ginge es bei Demokratie eher um eine gleiche Berücksichtigung von Interessen als um die Gewährleistung eines gleichen Status. Mein im Folgenden vorgebrachtes, begriffliches Argument für das Unterworfenheitsprinzip hängt davon aber nicht ab.

ternehmensentscheidungen betroffen sind. Ein solches Recht wäre aber kein Recht auf vorherige demokratische Kontrolle dieser Unternehmensentscheidungen.⁶

Eine solche Verwendung des Unterworfenheitsprinzips evoziert einen Einwand, den Philipp Stehr gegen die klassische Interpretation des Unterworfenheitsprinzips vorgebracht hat, die jenes Prinzip auf formale Herrschaft reduziert. Auch und gerade für Unternehmen gilt nämlich, dass diese ihre Macht häufig nicht durch formale Herrschaft ausüben: „Although Apple has no formal authority over the Irish government, they were nevertheless able to secure an enormous tax break that allows them to only pay marginal taxes on their entire EU business“ (Stehr 2023, 517). Diese und unzählige weitere mögliche Beispiele sind keine Form formaler Herrschaft, wohl aber Formen illegitimer Macht. Solche Formen von Macht werden in der zeitgenössischen politischen Theorie zumeist als *domination* bezeichnet, was gemeinhin mit Beherrschung übersetzt wird. Im Anschluss an Rainer Forst (2015, 230–233) erweitere ich das Unterworfenheitsprinzip um derartige Beherrschungsbeziehungen. Im Gegensatz zu Stehr (2023, 521) scheint es mir nämlich schon aus begrifflichen Gründen angezeigt, Beherrschungsbeziehungen nicht dem Betroffenheitsprinzip zuzuschlagen. Von Beherrschungsbeziehungen sind Personen nämlich nicht einfach *betroffen*, insofern als sie „sich auf jemand beziehen“ oder jemanden „angehen“, wie der Duden das formuliert. Vielmehr ist Beherrschung ein paradigmatisches Beispiel für eine soziale Beziehung, in der ein beherrschter Akteur B einem beherrschenden Akteur A *unterworfen* ist.

Welcher Demos sich daraus ergibt, hängt davon ab, wie man die Beherrschungsbeziehungen am besten abbauen kann. Im Falle von Körperschaftssteuern spricht viel für einen Demos, der insofern global ist, als vermutlich nur eine globale Mindeststeuer sicherstellen kann, dass Unternehmen nicht mehr Staaten gegeneinander ausspielen, um ihren formalen Sitz dann dorthin zu legen, wo die Körperschaftssteuer am niedrigsten ist. Zugleich muss aber auch berücksichtigt werden, inwieweit sich Institutionen aufbauen lassen, mit denen dieser Form der Beherrschung entgegengetreten werden kann. Aus der hier vertretenen realistischen Perspektive formuliere ich normative Vorschläge im Rahmen institutionalisierter Machtverhältnisse, die sich nicht ohne Weiteres ändern lassen. Dazu zählt insbesondere der Umstand, dass wir in einer Welt von Staaten leben, die mehrheitlich nicht demokratisch sind (Schäfer/Zürn 2021, 24–58). Daher kann es sinnvoll sein, auf europäischer Ebene zu anspruchsvolleren Vereinbarungen zu kommen.

⁶ Eine solche Position habe ich zusammen mit Chris Neuhäuser (2020) in einem Aufsatz vorgeschlagen, der sich auf die Menschenrechtsverantwortung transnationaler Unternehmen in ineffektiven oder repressiven Staaten konzentriert. An dieser Stelle arbeite ich diese Position mit einem Fokus auf das Unterworfenheitsprinzip bei Social-Media-Unternehmen in demokratischen Staaten systematisch aus.

Möglich ist auch, die Macht von Konzernen wie Apple dadurch zu reduzieren, dass man sie in kleinere Unternehmen aufspaltet.

2.2 Beherrschung und Subjektivierung

Im vorangegangenen Abschnitt habe ich Unterworfenheit als Grenzprinzip eingeführt und dabei zwei Formen von Unterworfenheit unterschieden: Herrschaft und Beherrschung. Beide stehen einem gleichen Personenstatus grundlegend entgegen. Der Unterschied ist jedoch, dass formale Herrschaft legitim sein kann, während Beherrschung per Definition eine illegitime Form von Macht darstellt. Ziel muss daher sein, Beherrschungsbeziehungen durch Formen der Gegenmacht zu verringern oder in legitime Herrschaftsbeziehungen zu überführen. Reicht das jedoch hin, um die Legitimität von Social-Media-Unternehmen (SMU) zu gewährleisten? Dies wäre dann der Fall, wenn man mit dem Begriff der Beherrschung alle illegitimen Machtverhältnisse zu erfassen versucht, die für die normative politische Theorie relevant sind. Damit vereinheitlicht man jedoch allzu sehr die differenzierte Debatte, die sich zum Begriff der Macht entwickelt hat. So umfasst dieser Begriff unter anderem das, was sich im Anschluss an Michel Foucault (1987) als Subjektivierung bezeichnen lässt. Damit meine ich hier die Idee, dass Bürgerinnen durch Machtbeziehungen, denen sie unterworfen sind, als Subjekte geformt werden. Über eine solche Macht verfügen nicht nur Staaten, sondern auch Unternehmen.

An anderer Stelle habe ich vorgeschlagen (Oldenbourg 2022, 7–11), die Begriffe von Beherrschung und Subjektivierung dadurch zu unterscheiden, dass sie sich auf unterschiedliche Freiheitsgrade beziehen: Wahlfreiheit und Autonomie. Wahlfreiheit verlangt, dass eine jede Bürgerin frei zwischen unterschiedlichen Optionen wählen kann. Für Autonomie ist darüber hinaus erforderlich, dass eine Bürgerin fähig ist, jene Optionen zu wählen, die sie im Diskurs mit anderen als angemessene Optionen begründen kann (Möllers 2020, 59–60, 89–90; Pettit 2015a, 379–382). Wahlfreiheit wird durch Beherrschung untergraben (Pettit 2012, 28–69). Dem Anspruch auf Autonomie steht die Machtbeziehung der Subjektivierung entgegen (Foucault 1987).

Beherrschung definiere ich im Anschluss an Analysen von Frank Lovett (2010) und Philip Pettit (2012) wie folgt: „Ein Akteur A beherrscht einen anderen Akteur B, wenn A in einer sozialen Beziehung zu B steht, von der B abhängig ist und deren Struktur A die Macht zu unkontrollierten Eingriffen in den Handlungsspielraum von B verleiht“ (Oldenbourg 2019, 73). Akteur A sind hier korporative Akteure wie Staaten oder SMU. Den Begriff eines korporativen Akteurs verstehe ich so, dass eine Gruppe durch gemeinsame Institutionen eine eigenständige Akteursqualität ausbildet, die sich nicht auf die Beiträge ihrer individuellen Mitglieder reduzieren

lässt.⁷ Akteur B sind natürliche Personen wie Bürgerinnen und Nutzerinnen. Ein Staat wäre beispielsweise dann beherrschend, wenn er Meinungsfreiheit zwar im Prinzip ermöglicht, aber nur, wenn die Meinung nicht die öffentliche Ordnung gefährdet; wobei der Staat selbst entscheidet, was das bedeutet. Ein nicht unähnliches Problem zeigt sich bei SMU. Auch SMU ermöglichen Meinungsfreiheit, da sie wichtige Kanäle zu ihrer Ausübung bereitstellen. Das Problem ist jedoch, dass sie weitreichende Entscheidungsmöglichkeiten über die Gestaltung und den Zugang zu diesen Kanälen haben: An der Frage, wann Donald Trump von den einschlägigen Netzwerken zu verbannen war, zeigt sich das emblematisch. Letztlich entscheiden SMU darüber, unter welchen Bedingungen ihre Netzwerke genutzt werden können. Dies ist auch dann beherrschend, wenn sie Nutzerinnen nicht von ihren Netzwerken ausschließen. Schließlich haben SMU auch dann eine Macht zu unkontrollierten Eingriffen – ob sie diese nun wahrnehmen oder nicht. Zugleich sind die Nutzerinnen von der Aufrechterhaltung ihrer Beziehung zu SMU abhängig. Aufgrund der für soziale Medien funktional unabdingbaren Netzwerkeffekte, gibt es nur wenige, einigermaßen umfassende Plattformen, die in ihrem jeweiligen Segment eine dominante Stellung einnehmen.

Dennoch bleibt es in demokratischen Staaten natürlich dabei, dass Nutzerinnen bestehende Netzwerke im Prinzip verlassen können. Ein Grund, warum sie diese Option nicht wählen, ist meines Erachtens, dass die Macht von SMU über die Gestaltung ihrer Netzwerke subjektivierend ist. Das Konzept der Subjektivierung interpretiere ich im Anschluss an Steven Lukes (2005 [1974]) akteurstheoretisch und normativ. Demnach liegt Subjektivierung vor, wenn ein Akteur A fähig ist, die autonome Formierung von Interessen eines Akteurs B so zu manipulieren, dass B's Folgebereitschaft gegenüber A's Beherrschung gesichert wird (Oldenbourg 2022, 11). Einem autokratischen Staat könnte dies etwa dadurch gelingen, dass er eine autonome Willensbildung zwar fördert, aber sicherstellt, dass dieser Wille nur dann Gehör findet, wenn er im Rahmen von Kanälen geäußert wird, die er selbst gestalten kann. SMU verfügen über eine subjektivierende Macht, da sie autonome Praktiken zwar fördern, wichtige Parameter dieser Praktiken aber unilateral bestimmen. So ermöglichen SMU durchaus authentische Formen von Meinungsfreiheit, die ein wichtiger Teil von autonomen politischen Praktiken sind. So zeigt sich an den auf Twitter geführten Diskussionen nach der Übernahme durch Elon Musk, dass diese Meinungsfreiheit auch Kritik an der Organisationsform von sozialen Medien umfassen kann. Auch diese Kritik muss sich die gegebenen Mechanismen der Aufmerksamkeitsökonomie jedoch aneignen, wenn sie gehört werden will. Die Be-

7 Damit folge ich den Positionen von List/Pettit (2011) und Neuhäuser (2011). Vgl. Nida-Rümelin (2011, 130–132) für eine konzise Kritik an einem solchen Verständnis korporativer Verantwortung.

dingungen dafür werden durch die Algorithmen der Plattformen festgelegt, über die letztlich SMU entscheiden. So steigen die Erfolgchancen deutlich, wenn zunächst eine kritische Masse an Followerinnen aufgebaut worden ist. Dies wird insbesondere dann gelingen, wenn die Nutzerin eine attraktive Form der Selbstdarstellung auf der jeweiligen Plattform pflegt. Eben dadurch wird die Nutzung der Plattform aber Teil ihrer autonomen Praktiken. Neben Fragen der authentischen Selbstbestimmung umfasst dies beispielsweise auch ihre Fähigkeit zur Selbstkontrolle angesichts der süßen Verlockungen der Aufmerksamkeitsökonomie. Wenn Nutzerinnen lernen, diesen Verlockungen bisweilen zu widerstehen, wird die Nutzung der Plattform Teil ihrer autonomen Praktiken der Selbstkontrolle. Solange sie als gelegentlich aktive Nutzerinnen auf den Plattformen bleiben, wird ihre Beherrschungsbeziehung zum SMU durch Subjektivierung gesichert (Oldenbourg 2022, 17–18).

Vor dem Hintergrund dieser Analyse erscheint es mir als ein allzu einseitiges Bild, wenn man sagt, dass SMU Freiheit einfachhin verletzen (so aber Zuboff 2018, 546–550). Nicht ganz unähnlich zu demokratischen Staaten, besteht die Macht von SMU vielmehr darin, dass sie die beiden Freiheitsgrade von Wahlfreiheit und Autonomie auch und gerade im Hinblick auf politische Prozesse ermöglichen. Der normativ entscheidende Unterschied zu demokratischen Staaten ist jedoch, dass SMU die Bedingungen dieser Ermöglichung illegitim festsetzen. Grundlagen für eine legitime Ermöglichung von Freiheit will ich im folgenden Abschnitt anhand von Ähnlichkeiten und Unterschieden erläutern, die zwischen Staaten und SMU im Hinblick auf Beherrschung und Subjektivierung bestehen.

2.3 Territoriale und korporative Demoi

Die mögliche Beherrschung durch Staaten reicht ungleich tiefer als bei SMU. Schließlich sind Staaten anders als SMU souveräne Akteure. Deshalb können Staaten auch allgemeinverbindliche Entscheidungen darüber treffen, wie SMU zu regulieren sind. Im Hinblick auf die Grenzen von Meinungsfreiheit sollten sie solche Entscheidungen auch treffen. Dies liegt daran, dass dies eine Grundrechtsfrage ist, die für alle gleich geregelt sein muss, wenn der gleiche Bürgerstatus gewährleistet bleiben soll. In der gegenwärtigen Weltordnung können nur Staaten diesen Status gewährleisten, da nur Staaten eine demokratische Herrschaft über ein Staatsgebiet ausüben können. Deshalb kommt Staaten bei der Unterbindung von Beherrschung eine privilegierte Stellung zu (Oldenbourg 2019, 174–189; Pettit 2015b, 201–243).

Festmachen lässt sich die privilegierte Stellung von Staaten an drei Vorteilen territorialer Herrschaft: Erstens sind Menschen körperliche Wesen, deren Lebensführung in vielen Hinsichten an ein bestimmtes Gebiet gebunden ist. Deshalb

treten Konflikte zwischen Personen – unter sonst gleichen Umständen – eher dann auf, wenn sie sich in räumlicher Nähe zueinander befinden. Zweitens hat territoriale Herrschaft den Vorteil, dass sich bei einem aufgetretenen Konflikt die zuständige Jurisdiktion eindeutig bestimmen lässt: Zuständig ist jene Jurisdiktion, auf deren Territorium der Konflikt aufgetreten ist (Möllers 2020, 90–91, 143–144; Oldenbourg 2019, 264–265, 269–270). Drittens schließlich sind Demoi, die sich selbst als solche verstehen, normalerweise auf bestimmten Territorien konzentriert. Eben deshalb kann eine Konfliktlösung auf abgegrenzten Territorien auch Ausdruck der kollektiven Selbstbestimmung eines Volkes sein, zu dem dieses Volk ein kollektives Recht hat (Manow 2020, 158–163; Oldenbourg 2019, 173–203).

SMU vermögen keine dieser drei Eigenschaften einer territorialen Herrschaft von Staaten zu erfüllen. Die zentrale Ähnlichkeit ergibt sich daraus, dass SMU als Korporationen organisiert sind. Einen mit der Organisation als Korporation einhergehenden, ontologischen Aspekt habe ich im vorangegangenen Abschnitt bereits genannt: Sowohl Staaten als auch SMU lassen sich als korporative Akteure verstehen, die als solche handlungsfähig sind (List/Pettit 2011). Darüber hinaus besteht die rechtliche Ähnlichkeit darin, dass SMU ähnlich zu Staaten über eine legale Personalität verfügen, die es ihnen ermöglicht, mit anderen natürlichen und korporativen Akteuren in einen rechtlichen Verkehr einzutreten. Eine dritte Gemeinsamkeit besteht schließlich darin, dass sowohl Staaten als auch SMU intern eine eigene Rechtsetzung ausüben.⁸ Der ausschlaggebende Unterschied bleibt aber, dass Staaten souverän sind und SMU nicht. Eben deshalb werden SMU als rechtliche Personen mit interner Rechtssetzung durch Staaten konstituiert (Ciepley 2013). Staaten können und sollen diese Konstituierung dann auch mit einer umfassenden Regulierung verbinden, um so eine gleiche Freiheit auf ihrem Territorium zu gewährleisten.

Das heißt aber umgekehrt nicht, dass korporative Demoi, deren Grenzen sich aus der Mitgliedschaft in Korporationen ergeben, keinerlei Rolle spielen. Erstens stellen sich nämlich auch nach einer territorialen Regulierung viele Fragen der Implementation, über die innerhalb von SMU kollektiv entschieden werden sollte. Zweitens ist ein Merkmal transnationaler SMU, dass sie sich über die Grenzen von Staaten hinweg erstrecken, die bisweilen nicht selbst demokratisch organisiert sind. Deshalb sollten Nutzerinnen, die Bürgerinnen ganz unterschiedlicher Staaten sind, ein Mitspracherecht innerhalb korporativer Demoi haben. Drittens schließlich sind SMU dadurch charakterisiert, dass sie jene digitalen Kanäle gestalten, durch die

⁸ Der Einfachheit halber bezeichne ich trotz dieser Ähnlichkeiten die (nur korporativen) Demoi von SMU als korporativ und die (auch korporativen) Demoi von Staaten als territorial. Ich danke Christoph Möllers für einen hilfreichen Austausch über den Begriff der Korporation.

auch die politische Partizipation inzwischen deutlich weniger an territoriale Nähe gebunden ist.

Im Hinblick auf Fragen der Subjektivierung haben Staaten ebenfalls tiefe Eingriffsmöglichkeiten. Bei diesen Eingriffsmöglichkeiten erlegen jedoch Grundrechte selbst Grenzen auf, wie weit ein Staat sie nutzen sollte. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise, dass ein Staat jegliche Formen von Aufmerksamkeitsökonomie verbietet. Dadurch würde das Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen jedoch verletzt. Ihnen würde eine bestimmte Vorstellung von Autonomie aufoktroziert, die zwischen unterschiedlichen Vorstellung des Guten – etwa von besonders eitlen oder von besonders bescheidenen Persönlichkeiten – nicht mehr neutral wäre (Dworkin 2012, 624–628; Pettit 2015a, 381–382). Davon bleibt aber unbenommen, dass ein Staat das Recht haben sollte, Formen der Subjektivierung durch andere mächtige Akteure zu unterbinden. Im Hinblick auf SMU scheint mir der beste Weg dafür, dass er es Nutzerinnen ermöglicht, selbst eine kollektive Kontrolle über jene Algorithmen ausüben, die ihre individuelle Selbstbestimmung unweigerlich prägen werden.

3 Kollektive Kontrolle digitaler Konzerne

Im vorangegangenen Abschnitt habe ich allgemein begründet, warum territoriale Demoi korporativen Demoi vorgeordnet sind. In diesem zweiten Teil des Textes will ich nun zeigen, was diese Vorordnung für Social-Media-Unternehmen (SMU) verlangt. Im Prinzip gibt es zwei Wege, SMU rechtliche Vorgaben zu machen: Einerseits kann man durch das Kartell- und Wettbewerbsrecht die Größe von SMU begrenzen. Andererseits kann man SMU so regulieren, dass sie ihre öffentlichen Aufgaben besser erfüllen. Um die Beherrschung durch SMU zu verringern, sollten beide Herangehensweisen verbunden werden. Im Prinzip wird eine solche Herangehensweise in der Praxis verfolgt. Wie ich im Folgenden zeigen will, muss dabei aber viel konsequenter vorgegangen werden. Darüber hinaus sollte eine solche externe Kontrolle durch territoriale Demoi aus drei Gründen durch korporative Demoi ergänzt werden: Erstens findet eine Zerschlagung an den für die Funktion von SMU nötigen Netzwerkeffekten unweigerlich eine Grenze. Zweitens werfen bereits bestehende Regulierungen weitreichende Implementationsfragen auf, über die selbst demokratisch entschieden werden sollte. Drittens geht mit der Gestaltung sozialer Netzwerke durch SMU eine subjektivierende Macht einher, die von den Nutzerinnen selbst kontrollierbar sein muss.

3.1 Zerschlagung: Lina M. Khan und die Federal Trade Commission

Meta ist als Mutterkonzern von Facebook, Instagram und WhatsApp das für SMU zentrale Beispiel von Big Tech. Die damit verbundenen Probleme sind den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht verborgen geblieben. Besonders einflussreich war dabei ein Aufsatz von Lina M. Khan (2016). In ihrem noch als Studentin verfassten Beitrag für das *Yale Law Journal* kritisiert Khan den einseitigen Fokus auf niedrige Preise im US-amerikanischen Kartellrecht. Dabei zeigt sie, dass es erst die Interpretation von neo-liberalen Juristen der Chicago-School war, die das Kartellrecht auf die Sicherstellung niedriger Preise beschränkt hat (Khan 2016, 717–736). Für SMU reicht eine solche Perspektive schon deshalb nicht hin, weil ihre Nutzung normalerweise keine monetären Kosten mit sich bringt. Stattdessen zahlen die Nutzerinnen mit ihren Daten, die von den SMU insbesondere durch personalisierte Werbung kommodifiziert werden. Nach Khan kann das US-Kartellrecht – unter Verweis auf seine eigene historische Entwicklung – aber auch so interpretiert werden, dass es weitere politische Ziele verfolgt: „including our interests as workers, producers, entrepreneurs, and citizens“ (Khan 2016, 737). Diese Ziele könnten insbesondere dadurch erreicht werden, dass sich das Kartellrecht auf die Sicherung einer hinreichend breit gestreuten Marktmacht fokussiert, um so den Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Unternehmen zu sichern (Khan 2016, 737–746). Im Hinblick auf Nutzerinnen ließe so zum Beispiel verhindern, dass Meta die durch seine unterschiedlichen Netzwerke generierten Daten zusammenführt und damit nicht nur den Datenschutz gefährdet, sondern auch seine beherrschende Position gegenüber möglichen Konkurrenten zementiert (Khan 2016, 783, 793). Zugleich ließe sich die Wahlfreiheit von Nutzerinnen stärken (Khan 2016, 791), da diese sich dann nicht mehr für das Geschäftsmodell von Facebook entscheiden müssen, wenn sie Instagram nutzen.

Mit diesem Aufsatz schlug Khan derart hohe Wellen, dass Joseph Biden sie im März 2021 zur Vorsitzenden der Federal Trade Commission (FTC) berief. Seitdem hat sie die Möglichkeit, ihre rechtstheoretisch entwickelten Überlegungen in der Praxis umzusetzen. Dabei stößt sie allerdings auch auf rechtlichen Widerstand. So ist die FTC beispielsweise mit einer Klage gescheitert, die es Meta untersagt hätte, eine App aufzukaufen, die Fitnessübungen in eine virtuelle Realität einbettet. Das von der FTC vorgebrachte, innovative Rechtsargument lautet, dass diese Akquisition zukünftigen Wettbewerb im bislang unterentwickelten Markt der virtuellen Rea-

lität verhindern würde.⁹ Auch über dieses Urteil hinaus haben sich im US-amerikanischen Kartellrecht einflussreiche Stimmen gegen Khans Perspektive erhoben (Hovenkamp 2021). Grundsätzlich zeigt sich hier ein Grenzproblem, weil hochspezialisierte Diskussionen im Kartellrecht eines mächtigen Staates, einen weitreichenden Einfluss darauf haben, ob Beherrschungspositionen in der digitalisierten Öffentlichkeit eingehegt werden können oder nicht. Im Prinzip lässt sich dieses Grenzproblem dadurch mindern, dass supranationale Ordnungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts angewandt werden – wie das nun etwa mit dem Digital Markets Act (DMA) geschieht. Allerdings ergänzt der DMA (2022, Art. 14) im Hinblick auf künftige Unternehmenszusammenschlüsse im Wesentlichen bestehende Regelungen durch eine Transparenzpflicht. Darüber hinaus bleiben auch im DMA subalterne Völker des globalen Südens machtlos.

Abgesehen von diesen Grenzproblemen gehen im Rahmen des hier vertretenen Ansatzes auch die jüngeren Bestrebungen der FTC nicht weit genug. Die Beherrschungsposition von Unternehmen wie Meta besteht vor allem darin, dass die Wahlfreiheit von Nutzerinnen erheblich eingeschränkt wird. Ein einzelner Konzern verfügt über eine erhebliche, beherrschende Macht darüber, welche Optionen Nutzerinnen im Bereich sozialer Medien haben (Fischli 2022a, 138–143; Oldenbourg 2022, 12–15). Bei SMU ist das besonders problematisch, da sich die Wahlfreiheit nicht auf den Konsum beschränkt, sondern auf die Möglichkeit zur Beteiligung an der digitalen Öffentlichkeit (Aytac 2022, 8–14). Vor diesem Hintergrund ließe sich meines Erachtens auch eine Zerschlagung von Meta rechtfertigen, da dies ein besonders effektiver Weg wäre, um die beherrschende Position eines einzelnen Konzernes zu unterbinden. Eine prinzipielle Grenze fände eine solche Zerschlagung erst in jenen Netzwerkeffekten, die in einem demokratischen Staat als wünschenswert erachtet werden. Dabei lassen sich sicherlich auch Argumente gegen eine solche Zerschlagung von Meta vorbringen. Eines wäre zum Beispiel, dass größere Konzerne unterschiedliche Dienste auf eine Weise verknüpfen können, die insgesamt zu einem besseren Service führt. Zum einen müsste ein solches Argument aber in einem öffentlichen Diskurs ausgefochten werden. Zum anderen wäre unter diesen Bedingungen eine interne Kontrolle solcher Konzerne umso dringender.

9 <https://www.nytimes.com/2023/02/01/technology/meta-within-deal-ftc.html> (zuletzt abgerufen am 22. Juni 2023).

3.2 Regulierung: Der Digital-Services-Act und seine Implementierung

Wie immer man die Beherrschungsposition aufgrund der Größe von SMU zu beschränken versucht, unweigerlich werden öffentliche Aufgaben durch Unternehmen erfüllt, deren zentraler Zweck die Erwirtschaftung privater Profite ist. Deshalb müssen sie auf eine Weise reguliert werden, die eine angemessene Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellt. Damit steigt der Bedarf an Regulierung, je mehr öffentliche Aufgaben durch korporativ organisierte Unternehmen erfüllt werden (Vogl 2021, 21–22). Auch diese Formen der externen Regulierung bergen jedoch ein grundsätzliches Problem: Insofern es die Plattformunternehmen sind, die durch interne Prozesse entscheiden, wie diese Implementierung vorgenommen wird, stärken sie die Macht dieser Unternehmen im Hinblick auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Seemann 2021, 231–233). Damit gehen zwei Formen von Beherrschung einher, die sich daraus ergeben, dass es immer mehrere Wege für eine solche Implementierung gibt. Erstens werden im Zuge einer Implementierung häufig nicht nur Zweck-Mittel-Fragen geklärt, sondern auch die Zwecksetzungen selbst konkretisiert. Insofern autokratisch organisierte Unternehmen diese Zwecksetzungen vornehmen, werden Nutzerinnen beherrscht. Zum anderen können die eingesetzten Mittel mehr oder weniger effektiv sein. Ein zentrales Problem ist, dass Nutzerinnen vom guten Willen von Unternehmen abhängen, ob ihre wie immer näher bestimmten Rechte auch durchgesetzt werden. Diese beiden Probleme will ich im Folgenden am Digital Service Act (DSA) veranschaulichen.

Der DSA enthält umfassende Regeln für die Moderation von Inhalten in SMU, die für die Eindämmung von Hassrede entscheidend sind. Wenn Nutzerinnen „häufig und offensichtlich rechtswidrige Inhalte bereitstellen“, sollen SMU die Accounts dieser Nutzerinnen „für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung“ (DSA 2022, Art. 23 Abs. 1) sperren. Im Sinne eines Rückwirkungsverbots müssen SMU dafür in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (DSA 2022, Art. 14 Abs. 1) erläutern, wie sie die Moderation von Inhalten und das dafür nötige Beschwerdesystem ausgestalten. Im Rahmen dieser Ausgestaltung gehen sie laut DSA (2022, Art. 14 Abs. 4) „sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind, etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit und den Pluralismus der Medien und andere Grundrechte und -freiheiten“.

Mit diesen Vorschriften setzt der DSA wichtige Leitplanken für den Umgang mit Hassrede. Dabei sind es jedoch SMU, die darüber entscheiden, wie die Moderation von Inhalten im Einzelnen ausgestaltet wird. Dieser Einfluss ist beherrschend, da SMU damit weitreichende Entscheidungsspielräume haben, wie durch

territoriale Demoi gesetzte Grundrechte konkretisiert und durchgesetzt werden. Abgemildert wird diese Beherrschung dadurch, dass der DSA (2022, Kapitel IV) umfassende Vorgaben zu „Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung“ enthält. So ausführlich diese Vorgaben auch sind – sie alle haben gemein, dass sie Sorge dafür tragen sollen, Verletzungen des DSA extern zu sanktionieren. Solange keine eindeutigen Rechtsverstöße vorliegen, gibt das den SMU im Alltag einen umfassenden Spielraum zur Konkretisierung von Grundrechten. Wie ich im abschließenden Abschnitt zeigen will, ließe sich beiden Problemen der Interpretation und Durchsetzung deutlich abhelfen, wenn derartige Formen der externen Regulierung durch eine interne Kontrolle ergänzt würden.

Eine interne Kontrolle ist auch erforderlich, um der Subjektivierung durch SMU entgegenzutreten. Subjektivierung habe ich im vorangegangenen Abschnitt als das Vermögen von SMU bestimmt, die autonome Formierung der Interessen ihrer Nutzerinnen so zu manipulieren, dass ihre Folgebereitschaft gegenüber der Beherrschung durch SMU gesichert wird. Dass eine solche Gefahr grundsätzlich besteht, wird im DSA anerkannt. So dürfen SMU „ihre Online-Schnittstellen nicht so konzipieren, organisieren oder betreiben, dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden“ (DSA 2022, Art. 25, Abs. 1). Darüber hinaus kann die Kommission Leitlinien zur Anwendung dieser allgemeinen Vorgabe verabschieden, die beispielsweise vermeiden sollen, „dass das Verfahren zur Beendigung eines Dienstes schwieriger als das Verfahren zur Anmeldung bei diesem Dienst gestaltet wird“ (DSA 2022, Art. 25, Abs. 3c). Durch derartige Maßgaben können Formen von Manipulation verhindert werden, die derart drastisch sind, dass sie die Wahlfreiheit einschränken. Subtilere Formen der Manipulation, durch die sich eine autonome Formierung von Interessen untergraben lässt, werden dadurch jedoch nicht erfasst. Das gilt vor allem für den Umstand, dass die Anreize der digitalen Aufmerksamkeitsökonomie unverändert fortbestehen. Dies ermöglicht es SMU weiterhin bei Nutzerinnen, ein Interesse an der Selbstdarstellung auf den durch sie zur Verfügung gestellten Netzwerken zu wecken und zu stärken (Oldenbourg 2022, 15–18).

3.3 Interne Kontrolle durch demokratische Mitbestimmung

Die beiden vorangegangenen Abschnitte sollten zeigen, dass die territoriale Kontrolle von SMU zwar notwendig ist, um deren illegitime Macht zu brechen, dafür aber nicht hinreicht. Die Zerschlagung von SMU stößt unweigerlich an Grenzen, da die für soziale Medien unabdingbaren Netzwerkeffekte zu dominanten Diensten führen. Die an Grundrechten orientierende Regulierung ist zwar nötig, lässt aber

unweigerlich Spielraum zu ihrer Implementierung, über den SMU bislang unilateral entscheiden. Beiden Formen der Beherrschung lässt sich am besten durch eine interne Kontrolle der Unterworfenen entgegenreten.

Dieses Erfordernis einer internen Kontrolle gilt umso mehr für jene Formen der Subjektivierung, die in sozialen Netzwerken angelegt sind. Zumindest über einige Formen der Subjektivierung sollte nicht von territorialen Demoi allgemeinverbindlich entschieden werden. Würde beispielsweise ein territorialer Demos per Mehrheitsentscheid festlegen, dass in soziale Medien jegliche Formen der Aufmerksamkeitsökonomie verboten sind, käme dies der Durchsetzung einer spezifischen Autonomievorstellung gleich, die andere Vorstellungen des Guten ausschließt. Damit wird die liberale Anforderung verletzt, laut der eine jede Person selbst die Verantwortung für ihre je eigene Vorstellung eines gelungenen Lebens übernehmen können sollte (Dworkin 2012, 624–628; Nida-Rümelin 2011, 181–185; Pettit 2015a, 381–382). Dies verlangt umgekehrt aber auch, dass nicht andere korporative Akteure bestimmte Formen des Guten durch Formen der Subjektivierung in einer Aufmerksamkeitsökonomie durchsetzen: Will eine Nutzerin auf einem sozialen Medium möglichst viel Aufmerksamkeit generieren und dadurch auch persönlich Anerkennung für ihr politisches Engagement erlangen? Oder will eine Nutzerin sich lieber möglichst neutral über unterschiedliche politische Fragen informieren und bei Gelegenheit sachlich zu jenen politischen Fragen Stellung beziehen, über die sie sich besonders gut informiert hat? Über derartige Fragen entscheidet die Nutzerin am besten selbst. Das zentrale Problem der gegenwärtigen Aufmerksamkeitsökonomie ist jedoch, dass die Nutzerin nur dann überhaupt gehört werden wird, wenn sie an dieser Aufmerksamkeitsökonomie teilnimmt, in dem sie so regelmäßig wie geschickt die Aufmerksamkeit auf sich lenkt (Aytac 2022, 11–14; Oldenbourg 2022, 15–18). Sofern es dazu gegenwärtig überhaupt Regulierungsversuche gibt, beziehen sich diese darauf, gegebene Möglichkeiten der individuellen Auswahl von Empfehlungssystemen transparent zu machen (DSA 2022, Art. 27). Damit wird aber weder verlangt, dass es überhaupt eine Auswahl gibt, noch kann man so dem Umstand gerecht werden, dass SMU alle Mittel behalten, bestimmte Empfehlungssysteme im Rahmen der von ihnen gestalteten Aufmerksamkeitsökonomie besonders attraktiv zu machen. Dies wäre bei einer internen Kontrolle anders, bei der sich Nutzerinnen an der kollektiven Gestaltung von Benutzungsoberflächen beteiligen können.

Eine grundlegende Herausforderung für eine interne Kontrolle ist, dass eine durchschnittliche Nutzerin schnell überfordert wäre, wenn sie sich eine eigenständige Ansicht zur Benutzungsoberfläche eines sozialen Mediums bilden soll, das beispielsweise auch die Implementation allgemeinverbindlicher Regeln zu Hassrede berücksichtigt. Ähnlich wie bei territorialen Demoi auch, liegt es nahe, dieses Problem durch eine demokratische Arbeitsteilung zu lösen (Christiano 1996,

123–127, 199–200). Nutzerinnen könnten beispielsweise durch Interessengruppen repräsentiert werden, die für jeweils unterschiedliche Regime der Aufmerksamkeitsökonomie eintreten. Seemann (2021, 379–381) schlägt gewerkschaftsähnliche Organisationen vor, die einen solchen Zweck erfüllen könnten. Der Unterschied zum hier vertretenen Ansatz ist, dass es mir vor allem um eine demokratische Vertretung der Nutzerinnen geht, die sich am Modell der betrieblichen Mitbestimmung orientiert. Allerdings spreche ich von einer *demokratischen* Mitbestimmung, um deutlich zu machen, dass diese Interessenvertretung über die betriebliche Mitbestimmung hinausgehen sollte, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verankert ist. Das Kernproblem ist auch hierzulande nämlich, dass Kapitalinteressen das letzte Wort behalten. Damit wird die betriebliche Mitbestimmung, wie wir sie kennen, dem klassisch republikanischen Erfordernis einer effektiven Machtteilung zwischen gegenläufigen Interessengruppen nicht gerecht.¹⁰

Nutzervertretungen müssten auch die unterschiedlichen Formen der Regulierung im Blick behalten, wie sie etwa in den USA und der EU bestehen.¹¹ Möglich wäre auf dieser Grundlage beispielsweise, dass die korporativen Demoi von SMU zumindest insoweit spiegelbildlich zu den Grenzen territorialer Demoi verlaufen, als sie sich auf die Implementation von Regeln territorialer Demoi beziehen. Damit würde man der demokratischen Arbeitsteilung mit territorialen Demoi gerecht. Darüber hinaus wäre es im Prinzip möglich, die interne Kontrolle für jene Nutzerinnen zu öffnen, die insofern keine Mitglieder territorialer Demoi sind, als sie in autokratischen Staaten leben. Im besten Fall könnte eine interne Kontrolle von SMU zu einer konstituierenden Selbstbestimmung in diesen Territorialstaaten beitragen, da sich die Nutzerinnen über soziale Medien austauschen können, über deren Ausgestaltung sie mitbestimmen.

Wie aus dem ersten Teil dieses Aufsatzes bereits hervorgeht, wird mit diesem Modell eine verbreitete Begründung der demokratischen Mitbestimmung durch Mitarbeiterinnen auf Nutzerinnen übertragen. Eben deshalb sind beide Formen der Mitbestimmung miteinander vereinbar. Auch im Hinblick auf die Rechte von Mitarbeiterinnen haben territoriale Demoi weitreichende Regulierungsspielräume

¹⁰ Vgl. Ferreras (2017, 119–153) für ein Modell demokratischer Mitbestimmung in Unternehmen, in dem die Interessen von Arbeit und Kapital in zwei gleichberechtigten Kammern repräsentiert sind. Eine demokratische Mitbestimmung durch Nutzerinnen könnten auch für einen nicht-beherrschenden Umgang mit Daten sorgen. Vgl. Fischlis (2022b) Vorschlag einer „Data-Ownning Democracy“ für einen überzeugenden Ansatz in diese Richtung. Die generelle Orientierung an einem Republikanismus, der insofern liberal ist, als er die Gewährleistung subjektiver Rechte umfasst, bringt darüber hinaus den Vorteil mit sich, dass die Beherrschung durch Konzerne nicht durch eine Tyrannei der Mehrheit von Nutzerinnen ersetzt würde. Vgl. dazu Pettit (2012, 211–225).

¹¹ Auf diesen Punkt hat mich Naomi Appelman aufmerksam gemacht.

(Jacob/Neuhäuser 2018, 935–936). In SMU sind bei der Moderation von Inhalten durch Mitarbeiterinnen beispielsweise Schichtsysteme nötig, für die allgemeine Vorgaben zu Ruhezeiten allgemeinverbindlich zu beschließen sind. Darüber hinaus gehen mit einer solchen Moderation von mitunter menschenverachtenden Inhalten psychische Belastungen einher. Diese Belastungen sind ein Beispiel für spezifische Herausforderungen bestimmter Arbeitsplätze, die sich nicht in Gänze durch eine allgemeine Gesetzgeberin antizipieren lassen. Daher müssen allgemeine Arbeitnehmerrechte im Rahmen der spezifischen Herausforderungen bestimmter Arbeitsplätze interpretiert, konkretisiert und angewandt werden. Eben darüber sollten die Mitarbeiterinnen demokratisch mitbestimmen können (O’Shea 2020, 558).

Festzuhalten bleibt abschließend, welche Rolle im hier umrissenen Modell Kapitalinteressen spielen würden. Lässt sich die Vertretung im Rahmen des Unterworfenheitsprinzips überhaupt begründen?¹² Kapitalgeberinnen sind nur insofern der Autorität von SMU unterworfen, als diese bestimmen, wie das durch sie bereitgestellt Kapital verwendet wird. Anders als Mitarbeiterinnen sind sie damit aber nicht als Personen der Autorität von Vorgesetzten unterworfenen. Darüber hinaus sind die Transaktionskosten eines Exits für Kapitalgeberinnen ungleich geringer als für Mitarbeiterinnen. Während Kapitalgeberinnen ihre Anteile verkaufen können, müssen Mitarbeiterinnen eine neue Arbeitsstelle finden und sich in diese einarbeiten. Aufgrund dieses Unterschieds argumentiert Archer (1995, 47–49), dass die ständige Möglichkeit des Exits hinreicht, damit Kapitalinteressen vertreten bleiben. Dies jedoch erscheint mir fraglich. Im Rahmen einer demokratischen Arbeitsteilung können territoriale Demoi festlegen, dass Kapitalinteressen bei der internen Kontrolle von SMU beteiligt bleiben, um so sicherzustellen, dass SMU nicht nur zum öffentlichen Diskurs, sondern auch zum privaten Wohlstand beitragen. Das gilt auch und gerade dann, wenn die dem Kapitalismus inhärente Gefahr einer Beherrschung von Nutzerinnen und Mitarbeiterinnen durch deren demokratische Mitbestimmung verringert würde (Claassen 2022, 8–16). Gerade weil in diesem Modell SMU nicht mehr allein profitorientiert organisiert wären, sollte die Kapitaleseite sich nicht darauf beschränken, bei mangelnden Profiten anderswo zu investieren. Stattdessen sollten Vertreterinnen des Kapitals im Rahmen einer Machtteilung mit Nutzerinnen und Mitarbeiterinnen demokratisch darüber streiten, wie eine angemessene Balance zwischen Profiten und anderen Anforderungen des Gemeinwohls aussieht.

¹² James Muldoon hat zurecht betont, dass sich diese Frage nicht nur aus einer sozialistischen Perspektive stellt.

4 Fazit

Die demokratische Kontrolle von SMU ist durch sich überlappende Grenzprobleme gekennzeichnet. Dominante SMU sind vor allem in den USA konstituiert und hängen insofern von dortigen Regeln ab. Insbesondere im Hinblick auf das Wettbewerbs- und Kartellrecht gibt es jedoch auch in den USA progressive Entwicklungen, wie die jüngsten Bestrebungen der FTC zeigen. Darüber hinaus können SMU sowohl durch das Wettbewerbs- und Kartellrecht als auch durch weitere Regulierungen von auswärtigen Demoi kontrolliert werden – sofern diese nur hinreichend mächtig sind. Bei der EU ist das im Prinzip der Fall, wie sich am DSA veranschaulichen lässt. Wie ich gezeigt habe, gehen diese Bestrebungen in den USA und der EU nicht weit genug, um der Beherrschung und Subjektivierung durch SMU effektiv entgegenzutreten. Da sie aber in die richtige Richtung gehen, lässt sich auf ihnen aufbauen. Das gilt insbesondere dann, wenn weitergehende Bestrebungen einer konstituierenden Selbstbestimmung in beiden territorialen Demoi endlich Erfolge verbuchen könnten.¹³ Selbst wenn das gelänge, blieben auch jene Nutzerinnen, die in den mächtigsten demokratischen Ordnungen der Welt ein freies und gleiches Wahlrecht haben, der beherrschenden und subjektivierenden Macht von SMU unterworfen. Bei der Implementierung externer Regulierungen stellen sich nämlich Grundrechtsfragen, die demokratisch zu beantworten sind. Darüber hinaus operieren SMU mit einer subjektivierenden Macht, die tief in die Persönlichkeitsstruktur von Nutzerinnen eingreift. Für diese subjektivierende Macht sollten territoriale Demoi nur allgemeine Rahmenbedingungen setzen, da davon immer auch Fragen des guten Lebens betroffen sind, über die Nutzerinnen am besten selbst entscheiden. Deshalb ist eine externe Kontrolle durch territoriale Demoi mit einer internen Kontrolle durch korporative Demoi zu ergänzen. Diese Verbindung macht es erforderlich, eine entsprechende „Unternehmensmitbestimmung auf mitbestimmungsfreie ausländische Unternehmensformen“ (Höpner 2022, 72) zu erstrecken. Rechtlich wäre das im Prinzip möglich. Würde es politisch gelingen, wäre das eine effektive Maßnahme gegen regressive Effekte des technischen Fortschritts.

13 Vgl. dazu die Beiträge von Kolja Möller und Peter Niesen in diesem Band.

Literatur

- Archer, Robin. 1995. *Economic Democracy. The Politics of Feasible Socialism*. Oxford: Oxford University Press.
- Aytac, Ugur. 2022. „Digital Domination: Social Media and Contestatory Democracy“. *Political Studies: Online first*. DOI: 10.1177/00323217221096564.
- Berg, Sebastian, Niklas Rakowski und Thorsten Thiel. 2020. „Die digitale Konstellation. Eine Positionsbestimmung“. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30 (2): 171–191.
- Bohman, James. 2007. *Democracy across Borders. From Dêmos to Dêmoi*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Christiano, Thomas. 1996. *The Rule of Many. Fundamental Issues in Democratic Theory*. Boulder, CO: Westview Press.
- Ciepley, David. 2013. „Beyond Public and Private: Toward a Political Theory of the Corporation“. *American Political Science Review* 107 (1): 139–158.
- Claassen, Rutger. 2022. „Wealth Creation without Domination. The Fiduciary Duties of Corporations“. *Critical Review of International Social and Political Philosophy: Online first*. DOI: 10.1080/13698230.2022.2113224.
- Dahl, Robert A. 1975. *Und nach der Revolution? Herrschaft in einer Gesellschaft freier Menschen* (engl. Orig. 1970). Frankfurt am Main: Campus.
- Dahl, Robert A. 1985. *A Preface to Economic Democracy*. Berkeley: University of California Press.
- Deutscher Ethikrat. 2023. *Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz. Stellungnahme*. Berlin: Deutscher Ethikrat.
- DMA, Digital Markets Act. 2022. „Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)“.
- DSA, Digital Services Act. 2022. „Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)“.
- Dworkin, Ronald. 2012. *Gerechtigkeit für Igel* (engl. Orig. 2011). Berlin: Suhrkamp.
- Ferreras, Isabelle. 2017. *Firms as Political Entities. Saving Democracy through Economic Bicameralism*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Fischli, Roberta. 2022a. „Citizens’ Freedom Invaded: Domination in the Data Economy“. *History of Political Thought* 43 (5): 125–149.
- Fischli, Roberta. 2022b. „Data-Owning Democracy: Citizen Empowerment through Data Ownership“. *European Journal of Political Theory: Online first*. DOI: 10.1177/14748851221110316.
- Forst, Rainer. 2015. *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*. Berlin: Suhrkamp.
- Foucault, Michel. 1987. „Das Subjekt und die Macht“. In *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, hrsg. von Hubert L. Dreyfus und Paul Rabinow, 243–261. Weinheim: Athenäum.
- Frega, Roberto, Lisa Herzog und Christian Neuhäuser. 2019. „Workplace Democracy – The Recent Debate“. *Philosophy Compass* 14 (4): e12574.
- González-Ricoy, Iñigo. 2022. „Little Republics: Authority and the Political Nature of the Firm“. *Philosophy & Public Affairs* 50 (1): 90–120.
- Goodin, Robert E. 2007. „Enfranchising All Affected Interests, and Its Alternatives“. *Philosophy and Public Affairs* 35 (1): 41–69.
- Habermas, Jürgen. 2022. *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*. Berlin: Suhrkamp.

- Höpner, Martin. 2022. „Demokratie zwischen liberalem Globalismus und autoritärem Populismus“. *Merkur* 76 (872): 62–72.
- Hovenkamp, Herbert. 2021. „Antitrust and Platform Monopoly“. *The Yale Law Journal* 130 (8): 1952–2050.
- Iversen, Torben und David Soskice. 2019. *Democracy and Prosperity. Reinventing Capitalism through a Turbulent Century*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Jacob, Daniel und Christian Neuhäuser. 2018. „Workplace Democracy, Market Competition, and Republican Self-Respect“. *Ethical Theory and Moral Practice* 21 (4): 927–944.
- Jaster, Romy und David Lanius. 2019. *Die Wahrheit schafft sich ab. Wie Fake News Politik machen*. Ditzingen: Reclam.
- Khan, Lina M. 2016. „Amazon’s Antitrust Paradox“. *Yale Law Journal* 126 (3): 710–805.
- Kolodny, Niko. 2014. „Rule Over None II: Social Equality and the Justification of Democracy“. *Philosophy & Public Affairs* 42 (4): 287–336.
- List, Christian und Philip Pettit. 2011. *Group Agency. The Possibility, Design, and Status of Corporate Agents*. Oxford: Oxford University Press.
- Lovett, Frank. 2010. *A General Theory of Domination and Justice*. Oxford: Oxford University Press.
- Lukes, Steven. 2005 [1974]. *Power: A Radical View. Second Edition. The Original Text with Two Major New Chapters*. Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Manow, Philip. 2020. *(Ent-)Demokratisierung der Demokratie. Ein Essay*. Berlin: Suhrkamp.
- Möllers, Christoph. 2020. *Freiheitsgrade. Elemente einer liberalen politischen Mechanik*. Berlin: Suhrkamp.
- Muldoon, James. 2022. *Platform Socialism. How to Reclaim our Digital Future from Big Tech*. London: Pluto Press.
- Müller, Jan-Werner. 2021. *Freiheit, Gleichheit, Ungewissheit. Wie schafft man Demokratie?* Berlin: Suhrkamp.
- Neuhäuser, Christian. 2011. *Unternehmen als moralische Akteure*. Berlin: Suhrkamp.
- Neuhäuser, Christian und Andreas Oldenbourg. 2020. „Workplace Democracy and Corporate Human Rights Responsibilities“. *Journal of Social Economy* 78 (3): 331–350.
- Nida-Rümelin, Julian. 2011. *Verantwortung*. Ditzingen: Reclam.
- Nida-Rümelin, Julian. 2021. *Demokratie in der Krise. Ein Weckruf zur Erneuerung im Angesicht der Pandemie*.
- O’Neill, Onora. 2022. *A Philosopher Looks at Digital Communication*. Cambridge: Cambridge University Press.
- O’Shea, Tom. 2020. „Socialist Republicanism“. *Political Theory* 48 (5): 548–572.
- Oldenbourg, Andreas. 2019. *Wer ist das Volk? Eine republikanische Theorie der Sezession*. Frankfurt am Main: Campus.
- Oldenbourg, Andreas. 2022. „Digital Freedom and Corporate Power in Social Media“. *Critical Review of International Social and Political Philosophy*: Online first. DOI: 10.1080/13698230.2022.2113229.
- Pettit, Philip. 2012. *On the People’s Terms: A Republican Theory and Model of Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Pettit, Philip. 2015a. „Freedom: Psychological, Ethical, and Political“. *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 18 (4): 375–389.
- Pettit, Philip. 2015b. *Gerechte Freiheit. Ein moralischer Kompass für eine komplexe Welt* (engl. Orig. 2014). Berlin: Suhrkamp.
- Schäfer, Armin und Michael Zürn. 2021. *Die demokratische Regression. Die politischen Ursachen des autoritären Populismus*. Berlin: Suhrkamp.

- Seemann, Michael. 2021. *Die Macht der Plattformen. Politik in Zeiten der Internetgiganten*. Berlin: Ch. Links.
- Srnicek, Nick. 2017. *Platform Capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Staab, Philipp. 2019. *Digitaler Kapitalismus. Markt und Herrschaft in der Ökonomie der Unknappheit*. Berlin: Suhrkamp.
- Stehr, Philipp. 2023. „The Boundary Problem in Workplace Democracy: Who Constitutes the Corporate Demos?“ *Political Theory* 51 (3): 507–529.
- Vogl, Joseph. 2021. *Kapital und Ressentiment. Eine kurze Theorie der Gegenwart*. München: C. H. Beck.
- Zuboff, Shosana. 2018. *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus* (engl. Orig. 2019). Frankfurt am Main: Campus.